

Kulturerbe: Gelände wird in öffentliches Eigentum überführt – Nur Arbeiten und Bauten in Einklang mit Funden zulässig

Areal „An der Burg“ endgültig unter Schutz gestellt

• **St.VITH**
Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft (DG) hat in ihrer Sitzung vom 6. Mai das Areal „An der Burg“ in St. Vith definitiv unter Schutz gestellt. Dies gab die Bürgerinitiative zum Schutz des Areals (BI) am Wochenende auf ihrer Webseite bekannt. Außerdem beschloss die DG, das Grundstück zu erwerben und so in das öffentliche Eigentum zu überführen. Im Januar war die Parzelle zunächst vorläufig unter Schutz gestellt worden. Archäologische Grabungen hatten im letzten Jahr imposante Mauerreste der mittelalterlichen Stadtburg von St.Vith freigelegt.

Die BI erläutert auf ihrer Webseite auch die Konsequenzen, die mit der endgültigen Unterschutzstellung verbunden sind. Nach der entsprechenden Gesetzgebung sind „innerhalb der geschützten Parzelle nur die Handlungen

und Arbeiten zulässig, die für die Erhaltung, Pflege, Erforschung und Aufwertung des archäologischen Gutes (...) notwendig sind“. Untersagt sei indes „jegliche Erschließung oder Bebauung, die sich negativ auf die archäologische Stätte auswirkt“. Der ursprünglich auf dieser Parzelle geplante Bau eines Appartementgebäudes könne demzufolge auf dem Grundstück nicht realisiert werden.

Innerhalb einer definierten Schutzzone können auch in Zukunft bestehende Bauten renoviert oder neue errichtet werden unter der Voraussetzung, dass dies keine negativen Auswirkungen auf die archäologische Stätte hat. Für eine Baumaßnahme innerhalb dieser Schutzzone muss deshalb ein Gutachten der Denkmal- und Landschaftsschutzkommission eingeholt und Erdarbeiten vom archäologischen Dienst begleitet

werden. Mit der definitiven Unterschutzstellung hat die St.Vith BI ihr in einer Petition formuliertes Hauptziel erreicht, den dauerhaften Erhalt der archäologischen Stätte

„An der Burg“ - zumindest rechtlich - zu sichern.

Mit dem Beschluss der Regierung, die unter Schutz gestellte Parzelle von den aktuellen privaten Eigentümern zu

kaufen und in das öffentliche Eigentum – vorerst in das der DG und sodann in das der Stadt St. Vith – zu übertragen, sei zudem ein entscheidender Schritt in Richtung Inwertset-

zung der Burgruinen im Rahmen einer für die Öffentlichkeit zugänglichen Anlage getan. „Jetzt können und müssen die nächsten Maßnahmen eingeleitet und ausgeführt werden“, heißt es weiter. Dies seien z.B. eine dritte Grabungsmaßnahme zur Freilegung der bereits georteten oder noch vermuteten Befunde mit wissenschaftlicher Auswertung in Bezug auf die Entstehungsgeschichte der Burganlage bzw. der Stadt St.Vith, Aushub und Entsorgung der Erdmassen zwischen dem Zugangsweg „Zur Burg“ und der freigelegten Burg-/Stadtmauer, Durchführung der erforderlichen Sanierungs- und Konservierungsmaßnahmen der Mauern sowie Ausarbeitung und Umsetzung eines Konzeptes zur Gestaltung des Areals als öffentliche archäologische Anlage mit der zur Inwertsetzung erforderlichen Infrastruktur. (red/pf)



Nach der definitiven Unterschutzstellung sind auf dem Gelände künftig nur noch Arbeiten zum Erhalt und zur Pflege bzw. zur Erforschung des archäologischen Gutes erlaubt. Foto: Archiv/ZVS